

die Gerichte voraussetzt Klarheit über die mit der Anwendung der Schuldbestimmungen zusammenhängenden Probleme ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Kampf gegen die Kriminalität noch wirksamer und überzeugender geführt werden kann.

Die Umsetzung der Materialien der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts kann und darf sich deshalb nicht in einer einmaligen Beratung im Richterkollektiv erschöpfen. Vielmehr sind langfristig Maßnahmen einzuleiten, um die Ergebnisse der Arbeit auf der Grundlage der Orientierungen im Bericht des Präsidiums kontinuierlich einzuschätzen. Besonders wichtig ist es, gründlich in die politisch-ideologischen und theoretischen Probleme der Schuldregelung im StGB einzudringen und deren praktische Konsequenzen zu durchdenken. Damit wird eine routinemäßige Prüfung der Schuld Voraussetzungen nach überholten Kriterien oder Schemata, wie sie in der Praxis noch immer anzutreffen ist, schnell überwunden.

Die Auswertung der Ergebnisse der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts erfordert also, daß die Senate des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte sowie die Direktoren der Kreisgerichte konkrete Festlegungen für die analytische Tätigkeit treffen, damit die Rechtsprechung zu Fragen der Schuld sorgfältig eingeschätzt werden kann. Ferner ist darüber zu beraten, wie in differenzierter Weise allen Richtern die für die Schuldprüfung und -feststellung erforderlichen theoretischen und politisch-ideologischen Kenntnisse vermittelt werden können.

#### **Zum Klassenwesen von Verantwortung und Schuld**

Zur Klarheit über das Wesen der Schuldregelung im StGB gehört das Wissen, daß die Schuld auf der Verantwortung des Menschen in und vor der sozialistischen Gesellschaft aufbaut. In unserer Gesellschaft sind die Bedingungen dafür vorhanden, daß jeder einzelne in der Lage ist, Verantwortung für sein Verhalten zu tragen. Es gibt keine schicksalhafte Verknüpfung zwischen äußeren Einflüssen und der Entscheidung des Menschen zu einem bestimmten Verhalten.

Deshalb geht unser Strafrecht auch von dem Grundsatz aus, daß nur derjenige strafrechtlich verantwortlich ist, der schuldhaft handelt. Nur dann, wenn der Täter nicht die Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten wahrnahm, wie sie ihm durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und die gesetzlichen Regelungen eingeräumt sind, kann von Schuld die Rede sein. Bestand für einen Menschen keine reale Alternative, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, dann liegt bei ihm auch keine Schuld vor.

In diesem Zusammenhang bedarf es vor allem ideologischer Klarheit darüber, daß die Verantwortungsbeziehungen der Menschen vom Charakter der Gesellschaftsordnung abhängen. „Sie werden in ihrem Wesen und ihrer Form in erster Linie von den auf der Basis der herrschenden Produktionsverhältnisse entstandenen und durch sie geprägten Klassenbeziehungen bestimmt. Deshalb sind die Verantwortungsbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaft selbst bei Ähnlichkeiten in der Form ihrem Wesen nach grundlegend anderer Natur als in der kapitalistischen Gesellschaft und allen anderen Formationen der Ausbeutergesellschaft, die sich auf das Privateigentum an den Produktionsmitteln gründeten. Die Fragen von Verantwortung und Schuld lassen sich daher niemals begreifen und lösen, wenn von den gesellschaftlichen Grundlagen, insbesondere den Klassenbeziehungen in der gegebenen Gesellschaftsordnung, abstrahiert wird. Es gehört zu den elementarsten Methoden bürgerlicher, insbesondere aber imperialistischer Ideologen, ... Verantwortung und

Schuld als über allen Gesellschaftsformationen stehende ‚allgemeinmenschliche Probleme‘ zu behandeln ... Die Verantwortungsbeziehungen, wie sie sich im Recht der Ausbeutergesellschaften niederschlagen, sind durch den tiefen Antagonismus zwischen Individuum und Gesellschaft charakterisiert. Hieraus folgt für das Strafrecht dieser Staaten, daß es in letzter Instanz vornehmlich darauf bedacht sein muß, die aus diesem Antagonismus immer wieder entstehenden Konflikte zu dämpfen, indem es die Gesellschaftsmitglieder zu Gehorsam zwingt und ihren ‚Ungehorsam‘ durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu brechen trachtet.“<sup>2/</sup>

In der sozialistischen Gesellschaft ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, an ihrer Gestaltung aktiv teilzunehmen und auftretende Konflikte und Schwierigkeiten gesellschaftsgemäß zu lösen. Die Verantwortungsbeziehungen werden nicht durch den Antagonismus zwischen dem Bürger und der Gesellschaft, sondern durch die zunehmende Übereinstimmung von individuellen und gesellschaftlichen Interessen bestimmt. Die Grundlage dafür ist durch die politische und ökonomische Macht der Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei geschaffen worden. Handelt eine Person entgegen diesen gegebenen Möglichkeiten und verletzt sie dadurch schuldhaft den gesetzlichen Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens, dann wird dies als gesellschaftlich nicht vertretbares, verantwortungsloses Verhalten charakterisiert (§ 5 StGB).

Aus der generell gegebenen Möglichkeit zu verantwortungsbewußtem Verhalten darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Feststellung der Schuld im Einzelfall untergeordnete Bedeutung habe bzw. bei einer Handlung, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt, auch immer ein „Schuldiger“ vorhanden sein müsse. Die Beantwortung der Frage, ob Schuld vorliegt oder nicht, ist immer das Ergebnis der Prüfung einer Fülle von Bedingungen, die konkret auf die einzelne Handlung bezogen sind und in ihrer Vielfalt stets neuartige Problemlagen ergeben. Die Frage, ob der Täter entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten verantwortungslos gehandelt hat, kann erst dann beantwortet werden, wenn die jeweilige Situation exakt auf die in ihr enthaltenen Handlungsmöglichkeiten hin geprüft worden ist.

Dieser Standpunkt berücksichtigt, daß auch unter sozialistischen Bedingungen bestimmte Situationen auftreten können, die es dem einzelnen erschweren können, die richtige Entscheidung zu finden. „Die Menschen unserer Gesellschaft wachsen nicht unter einer Glasglocke, sondern in immer neuen Bewährungen und Entscheidungen, sie haben viele Konflikte auf ihrem persönlichen Weg auszuzufechten.“<sup>3/</sup>

Zur Gewährleistung einer differenzierten Beurteilung der Schuld fordert § 5 Abs. 2 StGB, bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld „alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben“. Das bedeutet für die Gerichte ein nicht gesellschaftsgemäßes Reagieren der Menschen auf Konflikte und Schwierigkeiten klassenmäßig richtig zu bewerten, damit eine der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechende Entscheidung getroffen werden kann.

Ein klarer politisch-ideologischer Standpunkt ist daher auch für die richtige Lösung der Schuldprobleme unabdingbare Voraussetzung.

<sup>2/</sup> Lokschas, in: Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Heft 5 (Fernstudium - Lehrmaterial der Humboldt-Universität), Berlin 1969, S. 35 f.

<sup>3/</sup> Hager, Zu Fragen der Kulturpolitik der SED, Berlin 1972, S. 40.